

2488 042

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 223/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Maurice Joseph [REDACTED], West F. [REDACTED] Ave. A. [REDACTED],
C. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED];
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Veräugen in [REDACTED], A. [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Müstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1913 geborene jüdische Kläger erkrankte im Sommer 1940 in Vichy an Kinderlähmung. Dorthin war seine Mutter mit ihm, einem weiteren jüngeren Sohn und ihren Eltern aus Paris zwei Tage vor der Besetzung dieser Stadt durch deutsche Truppen geflohen. Wegen der Folgen dieser Krankheit hat der Kläger Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt. Die Klage ist in beiden Rechtstufen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen

- 3 -

gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht einen adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Erkrankung des Klägers samt ihren Nachwirkungen verneint. Es hat die Frage, ob der Kläger zusammen mit seinen Angehörigen nach Vichy aus Furcht vor Verfolgung oder aus Furcht vor einer Gefährdung durch Kampfhandlungen geflohen ist, offen gelassen, jedoch auch für ersteren Fall einen adäquaten Ursachenzusammenhang verneint. Hierzu hat es ausgeführt: Der Beginn der Krankheit sei mit dem 8. August 1940 anzusetzen. Es könne nicht angenommen werden, daß bei Fluchtantritt schon eine Kinderlähmungs-Epidemie in Vichy ausgebrochen gewesen und dem Kläger nur die Wahl geblieben sei, in dieses von der Epidemie verseuchte Gebiet zu flüchten. Es könne nicht anerkannt werden, daß eine dort aufgetretene Epidemie ihre Ursache in den außerordentlichen Menschenzusammenballungen der in das "freie" Gebiet Frankreichs geflohenen Zivilbevölkerung gehabt habe. Denn es sei bisher nicht bekannt geworden, daß infolge der durch den zweiten Weltkrieg ausgelösten Massenbewegungen von Millionen Menschen Epidemien an Kinderlähmung oder auch nur ein Ansteigen der Erkrankung an Kinderlähmung zu verzeichnen gewesen seien. Ein optimaler Beobachter habe somit im Juni 1940 nicht damit rechnen können, daß ein Verfolgter auf seinem Fluchtweg in Europa an Kinderlähmung erkranken würde. Daß der Verlauf der Krankheit nicht durch mangelnde ärztliche Betreuung während der ersten Monate der Erkrankung nachteilig beeinflusst worden sei, ergebe sich aus den Gutachten des Orthopeden Dr. Dobler.



Diese Entscheidung wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff der adäquaten Kausalität nicht verkannt. Die Entscheidung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch wegen einer nach einer verfolgungsbedingten Flucht oder Auswanderung erlittenen Krankheit bejaht werden kann. Im übrigen beruht die Entscheidung auf einer konkreten tatrichterlichen Würdigung. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen diese Tatsachenwürdigung geben keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Welche Beweise der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 StGB obliegenden Tatsachenermittlungspflicht zu erheben hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die vom Beschwerdeführer angekündigte Rüge, das Berufungsgericht hätte noch Beweise darüber erheben müssen, ob außerordentliche Menschenzusammenballungen das Auftreten einer Kinderlähmungsepidemie begünstigen und die Ansteckungsgefahr erhöhen, vermag somit die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Der Senat weist jedoch darauf hin, daß der Sachverständige Dr. Dobler in seinem Gutachten vom 2. April 1963 es als äußerst unwahrscheinlich bezeichnet hat, daß die Krankheit selbst in irgendeinem Zusammenhang mit der Verfolgung (Unterernährung, Unteraufkunft usw.) entstanden sei. Soweit der Beschwerdeführer noch geltend macht, sein gegenwärtiger Leidenszustand sei auch darauf zurückzuführen, daß er in der ersten Zeit der Erkrankung aus verfolgungsbedingten Gründen nicht habe ordnungsgemäß behandelt werden können, wendet er sich ohne Erfolg gegen die auf

das Gutachten des vorerwähnten Sachverständigen
gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts.

Nach allem sind die Voraussetzungen, unter denen
nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG die Revision zuzu-
lassen ist, nicht gegeben.

Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf